

Rechtmäßige in absentia Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK

EGMR, Fröbrich v. Deutschland (23621/11), Urteil vom 16. März 2017

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer lebte vor der deutschen Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR. Er war von 1952 bis 1954 bei der Volkspolizei tätig. Am 13. Juni 1958 sprach das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) den Beschwerdeführer des verbrecherischen Angriffs gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht für schuldig. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Nach der deutschen Wiedervereinigung hob das LG Frankfurt (Oder) das Urteil aus dem Jahr 1958 aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit auf. Am 13. Februar 1995 sprach LG Frankfurt (Oder) eine Entschädigung in Höhe von 8.250 DM (4.128 €) gemäß dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu. Nach der Gesetzänderung wurde dem Beschwerdeführer am 14. November 2007 eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250€ gewährt. In beiden Anträgen für die Entschädigung hat der Beschwerdeführer bekräftigt, dass er weder gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, noch für das Ministerium für Staatsicherheit der ehemaligen DDR gearbeitet zu haben. Am 25. Februar 2008 wurde es festgestellt, dass der Beschwerdeführer als geheimer Informant für das Ministerium Staatsicherheit, während er der Volkspolizei angehörte, tätig war. Er verfasste handschriftliche Berichte für das Ministerium, mit denen er die von ihm denunzierten Personen ernsthaft in Gefahr gebracht habe. Am 18. Februar 2009 nahm das LG Frankfurt (Oder) die Bescheide über die Gewährung einer Entschädigung und einer besonderen Zuwendung zurück und förderte die Rückerstattung der erhaltenen Geldbeiträge, da die Bescheide von vornherein rechtswidrig gewesen seien. Am 9. März 2009 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und bat um eine persönliche Anhörung. Am 16. Februar 2010 wies das LG den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurück und wies darauf hin, dass eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers nicht erforderlich sei. Am 24. August 2010 verwarf das Brandenburgische OLG die Beschwerde des Beschwerdeführers. Am 28. Oktober 2010 lehnte es das BVerfG ohne Angabe von Gründen die Beschwerde ab.

II. Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass ihm in dem innerstaatlichen Gerichtsverfahren über die Entziehung der Entschädigung und der besonderen Zuwendung unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der EMRK verwehrt worden sei. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass keine strafrechtliche Anklage gegen den Beschwerdeführer gab, daher hatte der in Rede stehende Anspruch „zivilrechtlichen“ Charakter im autonomen Sinne von Art. 6 Abs. 1 der EMRK. Der Gerichtshof bestätigte noch mal, dass auf die mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die außergewöhnlichen Umstände wurden in Fällen anerkannt, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder sehr technische Fragen betraf. Die mündliche Verhandlung kann noch verzichtet werden, wenn es keine Glaubwürdigkeitsfragen oder strittige Tatsachen gibt, die eine Verhandlung erforderlich machen. Der Gerichtshof stellte fest, dass keine neuen Umstände von dem Beschwerdeführer vorgetragen wurden, die darauf hindeuteten, dass er sich unter unerträglichem Druck zu der Tätigkeit für die Staatssicherheit verpflichtete. Daher warf der Beschwerdeführer keine Glaubwürdigkeitsfragen oder strittigen Fragen auf, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend waren. Der EGMR befand, dass die innerstaatlichen Gerichte in fairer und angemessener Weise anhand der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und sonstiger schriftlichen Materialien über die Rechtssache entscheiden können. Folglich ist Art. 6 Abs. 1 der Konvention nicht verletzt worden.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

III. Problemstandort

Nicht immer sind die in absentia Entscheidungen aber unrechtsgemäß. Dies gilt aber für die Strafsachen nicht.